

Individualbesteuerung – das Wichtigste im Überblick

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 8. März 2026 das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Ziel der Reform ist es, die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren zu beenden, insbesondere die sogenannte «Heiratsstrafe».

Das Gesetz tritt spätestens bis zum 1. Januar 2032 in Kraft, damit Bund und Kantone die Umstellung umsetzen können. Einige Punkte, insbesondere zur konkreten Umsetzung in den Kantonen, sind heute noch nicht abschliessend festgelegt oder lassen sich erst mit den kantonalen Ausführungsgesetzen definitiv beurteilen.

Mit dem neuen System gilt grundsätzlich: pro Person eine Steuererklärung und ein Steuertarif. Dies unabhängig davon, ob jemand verheiratet ist oder nicht. Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Betrifft die Änderung nur die direkte Bundessteuer oder auch Kantons- und Gemeindesteuern?

Die Individualbesteuerung ist für Bund, Kantone und Gemeinden vorgesehen. Der Bund setzt den Rahmen über das Steuerharmonisierungsgesetz. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze entsprechend anpassen, behalten aber ihre Tarifautonomie. Noch ist unklar, wie die Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene umgesetzt wird und welche Folgen das für die Steuerpflichtigen hat. **Es gilt aber zu bedenken: Kantons- und Gemeindesteuern sind deutlich höher als die direkte Bundessteuer. Deshalb könnten Entlastungen oder Mehrbelastungen der Steuerzahlenden deutlich grösser ausfallen.**

Was bedeutet das für verheiratete Paare konkret bei der Steuererklärung?

Verheiratete Personen reichen künftig je eine eigene Steuererklärung ein. Einkommen wie Lohn oder Renten werden pro Person versteuert. Vermögen und Erträge werden nach Eigentum aufgeteilt. Jede Person macht ihre eigenen Abzüge geltend.

Wie werden gemeinsame Bankkonten oder gemeinsame Depots behandelt?

Gemäss Erläuterungen werden Vermögen und Erträge nach den Eigentumsverhältnissen aufgeteilt. Ein gemeinsames Bankkonto wird beispielsweise hälftig aufgeteilt. Bei abweichenden Eigentums-/Vertragsverhältnissen ist im Grundsatz diese zivilrechtliche Zuordnung massgeblich.

Was gilt bei Wohneigentum (Stockwerkeigentum, Haus, Mehrfamilienhaus)?

In den Erläuterungen wird festgehalten: Bei Liegenschaften gilt für die Aufteilung der Eintrag im Grundbuch. Das ist besonders relevant für die Zuordnung von Vermögen, Erträgen sowie typischerweise auch von abzugsfähigen Kosten im Rahmen der Steuererklärung.



CONTROLLA



Was passiert mit Kinderabzügen?

Bei der direkten Bundessteuer wird der Kinderabzug erhöht (von CHF 6'800 auf CHF 12'000 pro Kind). Zudem teilen die Eltern die kinderbezogenen Abzüge bei der direkten Bundessteuer gemäss Erläuterungen hälftig auf. Wie Kinderabzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern ausgestaltet werden, kann je nach Kanton unterschiedlich sein.

Was ändert sich bei der Altersvorsorge?

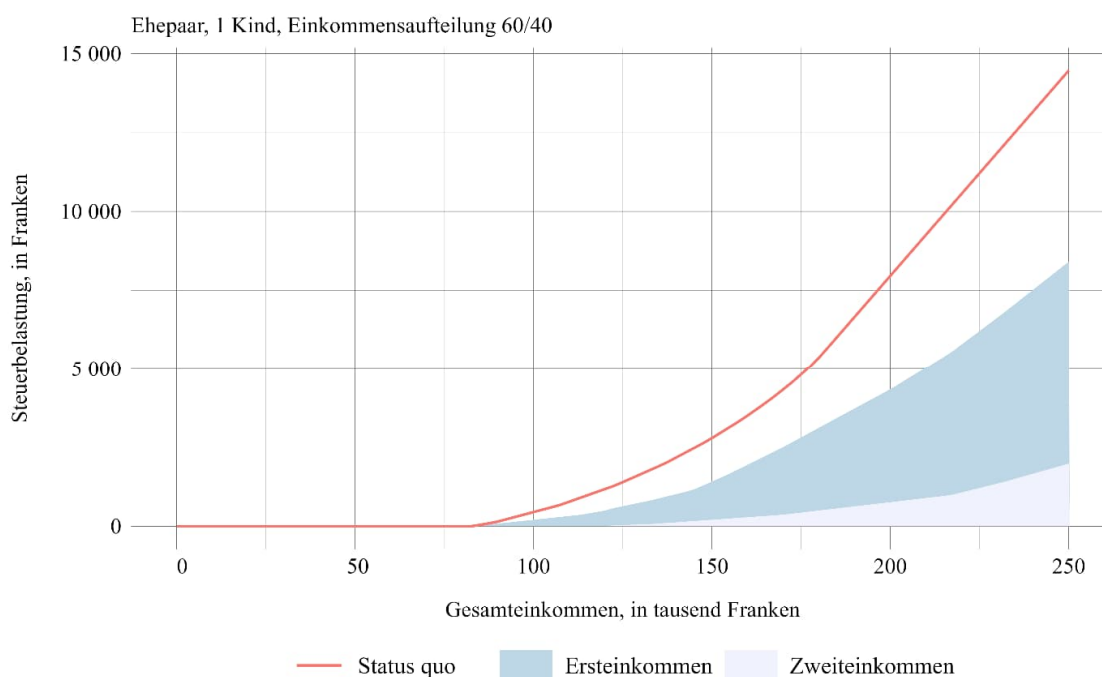
Weil mit der Individualbesteuerung jede Person einzeln besteuert wird, lohnt sich ein Vorsorgeabzug für Einzahlungen in die Säule 3a oder Einkäufe in Pensionskassen nicht mehr automatisch für beide Ehepartner. Vor allem dann nicht, wenn sich die Einkommen der Eheleute stark unterscheiden.

Gewinner und Verlierer der Reform

Zu den «Gewinnern» der Individualbesteuerung gehören Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen. Dazu zählen viele Pensionierte. Denn Paare haben im Ruhestand tendenziell weniger hohe Einkommensunterschiede als früher im Erwerbsleben. Je nach Konstellation können Ehepaare aber bereits während des Erwerbslebens profitieren, wie das folgende Fallbeispiel zeigt:

Fallbeispiel 1: Ehepaar mit einem Kind, Zweiverdiener-Haushalt, 60/40-Verteilung des Einkommens

Ein Ehepaar mit einer eher ausgeglichenen Einkommensverteilung von 60 zu 40 Prozent profitiert von der Individualbesteuerung. Bei einem kombinierten Einkommen von CHF 150'000 spart dieses Paar bei der direkten Bundessteuer rund CHF 1'400 pro Jahr, bei einem Einkommen von CHF 220'000 schon knapp CHF 4'800. Die folgende Grafik zeigt: Je mehr das Paar verdient, desto höher ist auch die Steuerersparnis.



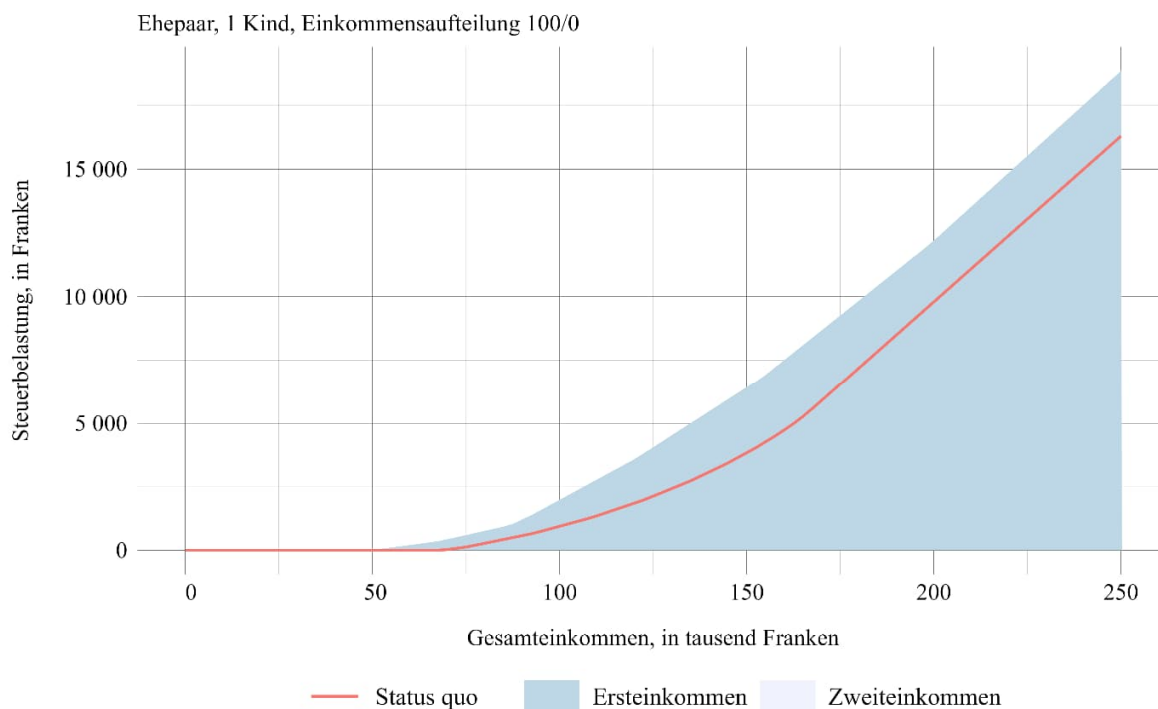
Mindereinn. direkte Bundessteuer: 0.6256 Mrd., Kinderabzug 12 000

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Nicht alle profitieren aber von der Individualbesteuerung. Zu den «Verlierern» gehören Ehepaare mit grossen Einkommensunterschieden, Einverdiener-Haushalte und gut verdienende Alleinstehende. Warum? Der Verheiratetentarif wird abgeschafft und die absehbaren Steuerausfälle werden mit angepassten Steuertarifen kompensiert. Das trifft diese Gruppen besonders stark, wie wir im nächsten Fallbeispiel sehen.

Fallbeispiel 2: Ehepaar mit einem Kind, Einverdiener-Haushalt, 100/0-Verteilung des Einkommens

Die Steuerbelastung eines Einverdiener-Haushalts dürfte künftig eher steigen. Bei einem Einkommen von CHF 150'000 liegen die jährlichen Mehrausgaben für die direkte Bundessteuer bei etwa CHF 2'600, bei CHF 220'000 sind es rund CHF 2'500. Die Mehrbelastung bleibt allerdings auch bei steigendem Einkommen relativ konstant, wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist.



Mindereinn. direkte Bundessteuer: 0.6256 Mrd., Kinderabzug 12 000

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Wie einleitend erläutert, sind die Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindesteuern zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar und abhängig von der Umsetzung der Vorlage in den einzelnen Kantonen.



CONTROLLA



Zusammenfassung

- Die Annahme der Individualbesteuerung ist ein wichtiger Systementscheid im Steuerrecht.
- Bis zum Inkrafttreten gilt weiterhin das heutige System. Die Umstellung erfolgt voraussichtlich erst 2032.
- Sobald die konkreten Umsetzungsdetails feststehen, insbesondere im Kanton Thurgau und in weiteren Wohnkantonen (Tarife, Abzüge, Abläufe), lassen sich die Auswirkungen im Einzelfall genauer beurteilen.
- Der Vorsorgeabzug lohnt sich zukünftig bei stark unterscheidenden Einkommen nicht mehr automatisch für beide Ehepartner.

Wer Klarheit über seine aktuelle und künftige Steuersituation gewinnen möchte, sollte die Auswirkungen im Rahmen einer ganzheitlichen Steuerberatung prüfen lassen. Wir sind gerne für Sie da, damit Sie frühzeitig und optimal auf den Systemwechsel vorbereitet sind.

Controlla AG, Bahnhofplatz 65, 8501 Frauenfeld | Tel. 052 728 99 44 | info@controlla.ch